

# RS Vwgh 1987/11/17 83/05/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1987

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §42 Abs1;  
BauO OÖ 1976 §46 idF 1983/082;  
BauO OÖ 1976 §47 idF 1983/082;  
BauO OÖ 1976 §48 idF 1983/082;  
BauO OÖ 1976 §50 idF 1983/082;  
BauRallg;

## Rechtssatz

War dem Nachbarn zwar bekannt, dass Gegenstand der Bauverhandlung auch eine "neu zu errichtende Senkgrube" sein sollte, enthält die Ladung aber keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass Gegenstand der Bauverhandlung auch der Neubau einer Senkgrube sein wird, ist ferner die Lage der Senkgrube in dem mit den Sichtvermerken versehenen Lageplan im Maßstab 1:1000 nicht kotiert und wurde durch eine projektändernde Auflage die Senkgrube von einem Nutzinhalt von 21,32 m<sup>3</sup> auf einen Nutzinhalt von 36 m<sup>3</sup> vergrößert und damit eine Verschiebung der Senkgrube um 60 cm bewirkt, dann tritt gegenüber dem Nachbarn keine Präklusion hinsichtlich des Neubaus der Senkgrube ein.

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg11/4Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1983050024.X04

## Im RIS seit

08.07.2004

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)